

**Satzung**  
der „Bücking´schen Jugendstiftung“

§ 1

**Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bücking´sche Jugendstiftung“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Coesfeld.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

**Zweck und Aufgaben der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist
  - die Beschaffung von Mitteln zur Förderung gemeinnütziger Zwecke durch die steuerbefreite Freizeit- und Bildungsstätte der katholischen Jugend Coesfeld e. V. - „Sirksfelder Schule“ - (§ 58 Nr. 1 AO),
  - die Förderung der Jugendhilfe in Coesfeld und Umgebung,
  - die Förderung der Völkerverständigung.

Wenn es zur Verwirklichung des Förderzweckes erforderlich ist, kann er im Einzelfall auch außerhalb der Stadt Coesfeld gefördert werden.

- (2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
  - a) Förderung des Trägervereins der „Sirksfelder Schule“, gegebenenfalls auch seiner Rechtsnachfolger,
  - b) Förderung von Organisationen und Einrichtungen, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Maßnahmen verwirklicht werden, wie zum Beispiel Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, Beschaffung von Spielgeräten oder Einrichtungsgegenständen.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

## § 3

### **Gemeinnützige Zweckerfüllung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen (§ 58 Nr. 5 AO).
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zu lassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

## § 4

### **Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt.

## § 5

### **Stiftungsorganisation**

- (1) Die Stiftung wird durch einen Vorstand verwaltet.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, zum Beispiel Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Über die Einrichtung eines Stifterforums, einer Schirmherrschaft oder eines Kuratoriums kann der Vorstand befinden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte als Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO übertragen.
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand soll sich zusammensetzen aus
  - a) einem Vertreter des Vereins der Freizeit und Bildungsstätte der Katholischen Jugend Coesfeld e. V. oder dessen Rechtsnachfolger
  - b) einem Vertreter der Coesfelder Kirchengemeinden
  - c) einem Vertreter der Stadt Coesfeld
  - d) zwei Vertretern der Familie Bücking

Die Mitglieder des Vorstandes zu a) – c) werden durch die entsendungsbefugten Gremien bestimmt und können von diesen berufen und abberufen werden.

Die ersten Mitglieder zu d) werden durch die Stifter bestimmt. Bei Ausscheiden eines dieser Mitglieder wird der Nachfolger vom verbleibenden Vorstand bestimmt.

Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

- (2) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit mit einer Mehrheit von 3/4 der seiner stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann durch einen Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder erteilt werden.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (5) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.
- (6) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag in Höhe des lohnsteuerlich zulässigen Umfanges festgesetzt werden.

## § 7

### **Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch Beschluss des Vorstandes mit einer 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

## § 10

### **Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss/Vermögensanfall**

- (1) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 7 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Coesfeld oder deren Rechtsnachfolger zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

## § 11

### **Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## § 12

### **Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 13

**Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde bestehende Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 14

**Inkrafttreten**

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Coesfeld, den 19. November 2005

.....  
Maria Bücking

.....  
Josef Bücking

.....  
Maria Bücking

.....  
Thomas Bücking

.....  
Sebastian Bücking

.....  
Rebecca Bücking

.....  
Benjamin Bücking

.....  
Esther Bücking